

## **Merkblatt zur Inanspruchnahme der 10-%-Toleranzregelung**

im Tierschutzrecht für Rinder, Schweine und Pferde.



# 1. Allgemein

## 1.1. Gesetzliche Grundlage der 10-%-Toleranzregelung

1. Tierhaltungsverordnung zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 219/2010, vom 8. Juli 2010.

## 1.2. Wer ist davon betroffen

Alle Haltungsanlagen von Rindern, Schweinen und Pferden, die bereits vor dem 1.1. 2005 bestanden haben und die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung nur unter der Berücksichtigung der 10-%-Toleranzregelung erfüllen.

## 1.3. Wo gilt die Toleranzregelung nicht mehr

Für ab dem 1. Jänner 2005 durchgeführte Neu- und Umbauten bei Rindern, Schweinen und Pferden.

## 1.4. Wann kann die 10-%-Toleranzregelung in Anspruch genommen werden?

Die 10-%-Toleranzregelung kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- a) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
- b) das Wohlbefinden der Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist,
- c) der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist und
- d) die Abweichung der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 Tierschutzgesetz jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet wird.

# 2. Meldung / Meldefristen

Die 10 % Toleranzregel kann demnach nur beansprucht werden, wenn die Meldung vor dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen erfolgt. Melde- bzw. Übergangsfristen für Anlagen, die vor dem 1. 1. 2005 gebaut wurden:

Wenn die Bestimmungen der bis 31.12.2004 gültigen Steirischen Nutztierhaltungsverordnung nicht eingehalten werden, gilt:

	Übergangsfrist bis	Meldezeitpunkt
Rinder	1.1.2012	31.12.2011
Schweine	1.1.2013	31.12.2012
Pferde	1.1.2020	31.12.2019

Bestimmungen der bis 31.12.2004 gültigen Steirischen Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werden, gilt:

	Übergangsfrist bis	Meldezeitpunkt
Rinder	1.1.2020	31.12.2019
Schweine	1.1.2020	31.12.2019
Pferde	1.1.2020	31.12.2019

Auf Grund der Komplexität der Bestimmungen der verschiedenen Übergangsfristen wird empfohlen bei tatsächlichem Bedarf die Meldung auf Beanspruchung der 10-%-Toleranzregelung generell im Jahr 2011 zu tätigen.

# 3. Anwendungsmöglichkeiten 10-%-Toleranzregelung

Die 10-%-Toleranzregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dadurch den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und das Haltungssystem den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entspricht.

Für die nachstehend angeführten Bereiche kann die 10-%-Toleranzregelung in Anspruch genommen werden.

## 3.1. Rinderhaltung

### 3.1.1. Anbindehaltung

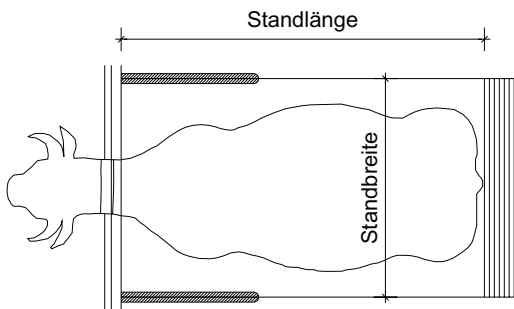
#### 3.1.1.1. Standmaße

Laut THVo sind folgende Mindeststandmaße einzuhalten:

	Standlänge	Standlänge	Standbreite
	Kurzstand	Mittellangstand	
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

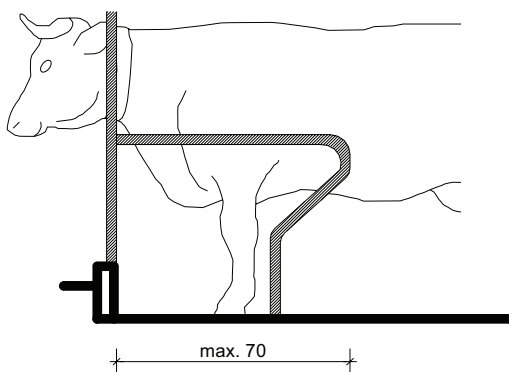
Durch die Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung ergeben sich folgende Toleranzmaße:

	Standlänge	Standlänge	Standbreite
	Kurzstand	Mittellangstand	
bis 300 kg	117 cm	144 cm	76,5 cm
bis 400 kg	135 cm	166,5 cm	90 cm
bis 550 kg	148,5 cm	180 cm	103,5 cm
bis 700 kg	157,5 cm	189 cm	108 cm
über 700 kg	166,5 cm	198 cm	112,5 cm



### 3.1.1.2. Seitliche Begrenzung

Laut THVo dürfen bei der Anbindehaltung die starren Seitenabgrenzungen maximal 70 cm in den Stand reichen. Durch die 10%-Toleranzregelung kann die Abgrenzung bis zu 77 cm hineinreichen.

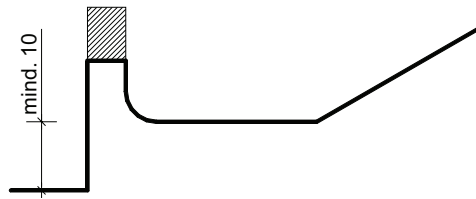


zung bis zu 77 cm hineinreichen.

### 3.1.1.3. Sonstige Maße

#### a) Futterbarnsohle:

Die Futterbarnsohle muss laut THVo mindestens 10 cm über dem Standniveau der Tiere liegen. Durch die Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung kann die Höhe der Futterbarnsohle über dem Standniveau der Tiere auf 9 cm reduziert werden.

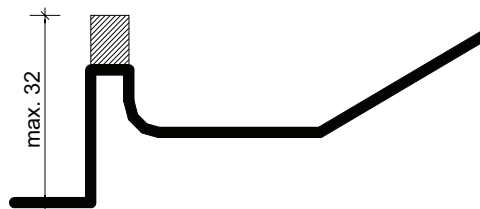


gelung kann die Höhe der Futterbarnsohle über dem Standniveau der Tiere auf 9 cm reduziert werden.

#### b) Massiver Barnsockel:

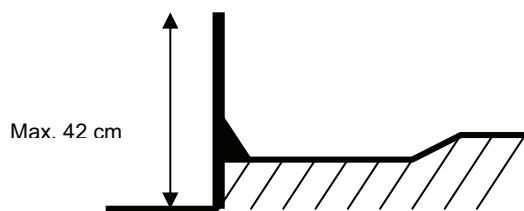
Ein massiver Barnsockel (Krippenmauer) darf laut THVo ab Standniveau der Tiere maximal 32 cm hoch und 12 cm dick sein.

Durch die Berücksichtigung der 10%-Toleranzregelung kann der Barnsockel maximal 35,2 cm hoch und 13,2 cm dick sein.



#### c) Bewegliche Barnabgrenzung:

Bewegliche Barnabgrenzungen (Krippenbegrenzungen) aus elastischem Material dürfen laut THVo ab Standniveau der Tiere eine maximale Höhe von 42 cm haben. Durch die 10%-Toleranzregelung kann die elastische Abgrenzung eine maximale Höhe von 46,2 cm aufweisen.



### 3.1.2. Laufstallhaltung

#### 3.1.2.1. Liegeboxenlaufställe

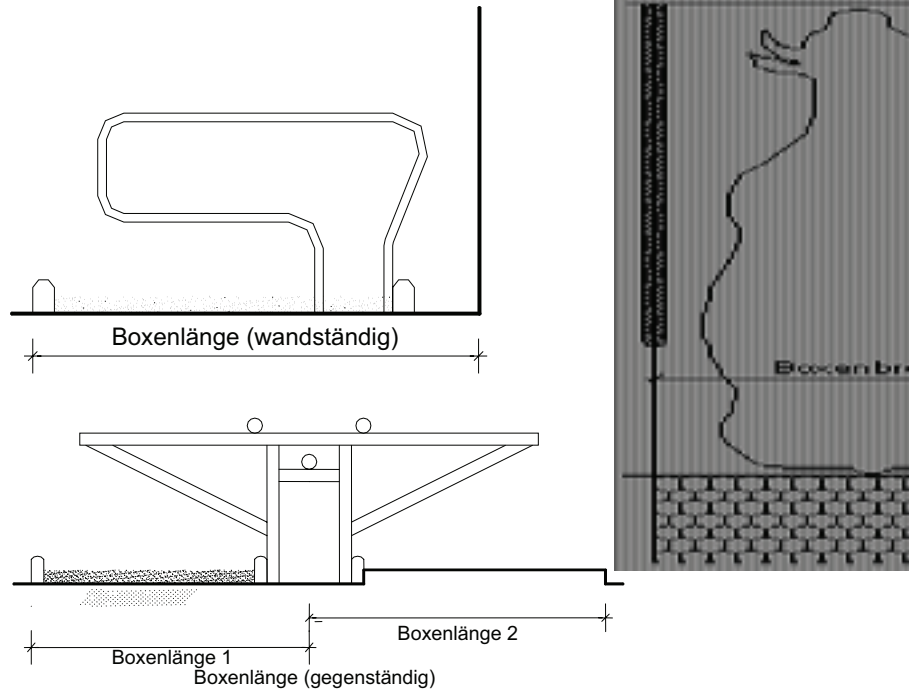
Laut THVo sind folgende Mindestmaße bei den Liegeboxen einzuhalten:

	Boxenlänge	Boxenlänge	Boxenbreite
	wandständig	gegenständig	
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung müssen die Liegeboxen folgende Toleranzmaße aufweisen:

	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	171 cm	153 cm	76,5 cm
bis 400 kg	189 cm	171 cm	90 cm
bis 550 kg	207 cm	189 cm	103,5 cm
bis 700 kg	216 cm	198 cm	108 cm
über 700 kg	234 cm	216 cm	112,5 cm

**Grafik zur Laufstallhaltung**



### 3.1.2.2. Fressgang / Laufgang

#### a) Fressgangbreite:

Die Fressgänge in Liegeboxenlaufställen müssen laut THVo für Kühe und Mutterkühe mindestens 320 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit sein. Das Toleranzmaß beträgt bei der Fressgangbreite mindestens 288 cm.

#### b) Laufgangbreite:

Die Laufgänge in Liegeboxenlaufställen müssen laut THVo für Kühe und Mutterkühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit sein.

Das Toleranzmaß beträgt bei der Laufgangbreite mindestens 225 cm.

#### c) Erleichterungen für die Fressgang- und Laufgangbreiten:

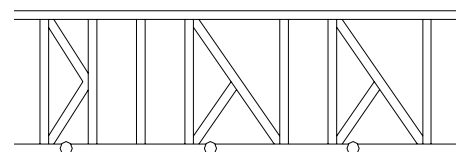
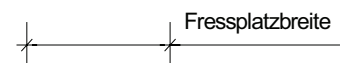
Wenn keine Sackgassen entstehen, oder der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind, gelten laut THVo für Kühe und Mutterkühe die Fressgangbreite von mindestens 280 cm und Laufgangbreite von mindestens 220 cm.

### 3.1.2.3. Fressplatzbreite

Die Mindestmaße für Fressplatzbreiten laut THVo sowie bei Anwendung der 10%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

Tiergewicht *	THVo	10%-Toleranzregelung
bis 150 kg	40 cm	36 cm
bis 220 kg	45 cm	40,5 cm
bis 350 kg	55 cm	49,5 cm
bis 500 kg	60 cm	54 cm
bis 650 kg	65 cm	58,5 cm
über 650 kg	75 cm	67,5 cm

\* im Durchschnitt der Gruppe



### 3.1.3. Spaltenböden

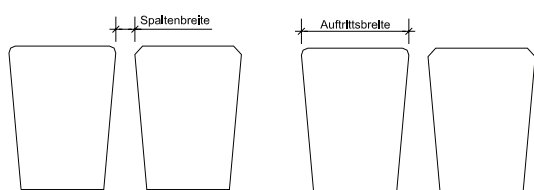
Der Boden im Tierbereich muss so gestaltet sein, das die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Spaltenböden aus Beton müssen aus Flä-

chenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen.

a) Spaltenbreite:

Die maximale Spaltenbreite laut THVo sowie bei Anwendung der 10%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

	THVo	10%-Toleranzregelung
Rinder bis 200 kg	25 mm	27,5 mm
Rinder über 200 kg	35 mm	38,5 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm	33,0 mm



b) Auftrittsbreite:

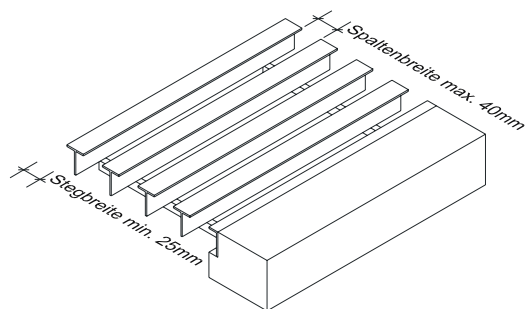
Laut THVo muss die Auftrittsbreite bei Betonspaltenböden mindestens 80 mm betragen.

Wird die 10%-Toleranzregelung berücksichtigt, müssen Auftrittsbreiten von maximal 27,5 mm vorhanden sein.

c) Gülleroste in der Anbindehaltung:

Laut THVo muss die Spaltenbreite (Schlitzweite) 25mm und die Auftrittsbreite (Stegbreite) mindestens 40 mm betragen.

Wird die 10%-Toleranzregelung berücksichtigt, müssen Spaltenbreiten von maximal 27,5 mm und Auftrittsbreiten von mindestens 36 mm vorhanden sein.



### 3.1.4. Fensterfläche

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe laut THVo Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.

Bei Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung kann das Mindestfensterflächen-Ausmaß auf 2,7 % der Stallbodenfläche reduziert werden.

## 3.2 Schweinehaltung

### 3.2.1. Einzelstandhaltung

Die Einzelstandhaltung ist laut THVo nur gestattet, wenn weniger als 10 Sauen am Betrieb gehalten werden und die Sau sich in der Bucht ungehindert umdrehen kann.

Für Sauen und Jungsauen sowie weibliche Zuchtläufer kurz vor dem Decken sind laut THVo folgende Maße vorgeschrieben:

	Breite	Länge*
Jungsauen	60 cm	170 cm
Sauen	65 cm	190 cm

\* Feststellung der Länge: ab Trogkante bis Ende Kastenstand

Durch die Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregelung sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

	Breite	Länge*
Jungsauen	54 cm	153 cm
Sauen	58,5 cm	171 cm

\* Feststellung der Länge: ab Trogkante bis Ende Kastenstand

### 3.2.2. Abferkelbuchten

Laut THVo müssen Abferkelbuchten so gebaut sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können und dass die Schweine Zugang zu einem großem angemessenen Liegebereich haben. Es müssen alle Schweine gleichzeitig liegen können. Die Mindestflächen laut THVo sowie bei Anwendung der 10%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

Tiergewicht*	THVo	10%-Toleranzregelung
bis 10 kg	4 m <sup>2</sup>	3,6 m <sup>2</sup> /Sau
über 10 kg	5 m <sup>2</sup>	4,5 m <sup>2</sup> /Sau

\* im Durchschnitt der Gruppe

Geschlossener Anteil in Abferkelbuchten		
Tiergewicht*	Geschl. Fläche in m <sup>2</sup>	10%-Toleranzregelung
Ferkel bis 10kg	1,34 m <sup>2</sup>	1,21 m <sup>2</sup>
Ferkel über 10kg	1,67 m <sup>2</sup>	1,50 m <sup>2</sup>

\* im Durchschnitt der Gruppe

### 3.2.3. Bodenbeschaffenheit

Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

a) Betonspalten:

Die maximalen Spaltenbreiten für Saug-, Absatzfer-

kel und Eber laut THVo sowie bei Anwendung der 10-%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

	THVo	10-%-Toleranzregelung
Saugferkel	10 mm	11 mm
Absetzferkel	13 mm	14 mm
Eber	20 mm	22 mm

b) Kunststoff und Metallroste:

Kunststoff- und Metallroste dürfen laut THVo bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm. Durch die Anwendung der 10-%-Toleranzregelung können Kunststoff- und Metallroste bei Saugferkel eine Spaltenbreite von maximal 11 mm und bei Absetzferkel eine Spaltenbreite von maximal 13,2 mm aufweisen.

c) Auftrittsbreite (gilt nur für Eberhaltung)

Die Mindest-Auftrittsbreite bei Betonspaltenböden in der Eberhaltung ist in der THVo mit mindestens 80 mm definiert. Bei Berücksichtigung der 10-%-Toleranzregelung muss die Auftrittsbreite mindestens 72 mm aufweisen.

### 3.2.4. Fressplatzbreite

Die Mindest-Fressplatzbreiten laut THVo sowie bei Anwendung der 10-%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

		Fressplatzbreite*	
		THVo	10-%-Toleranzregelung
Absetzferkel, Mast-schweine, Zuchtläufer	bis 15 kg	12 cm	10,80 cm
	bis 30 kg	18 cm	16,20 cm
	bis 40 kg	21 cm	18,90 cm
	bis 50 kg	24 cm	21,60 cm
	bis 60 kg	27 cm	24,30 cm
	bis 85 kg	30 cm	27,00 cm
Jungsauen, Sauen u. Eber		40 cm	36,00 cm

\* im Durchschnitt der Gruppe

### 3.2.5. Fensterfläche

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe laut THVo Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.

Bei Inanspruchnahme der 10-%-Toleranzregelung kann das Mindestfensterflächen-Ausmaß auf 2,7 % der Stallbodenfläche reduziert werden.

## 3.3. Pferdehaltung

Die 10-%-Toleranzregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dadurch den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das Haltungssystem muss den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Für die nachstehend angeführten Bereiche kann die 10-%-Toleranzregelung in Anspruch genommen werden.

### 3.3.1. Einzelboxen

Die Mindestmaße für Einzelboxen und für die kürzeste Seite der Box laut THVo sowie bei Anwendung der 10-%-Toleranzregelung sind der unten angeführten Tabelle zu entnehmen.

### 3.3.2. Fensterfläche

Steht den Tieren laut THVo kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.

Bei Inanspruchnahme der 10-%-Toleranzregelung kann das Mindestfensterflächen-Ausmaß auf 2,7 % der Stallbodenfläche reduziert werden.

Größe der Tiere	THVo		10-%-Toleranzregelung	
	Boxenfläche in m <sup>2</sup> /Tier *	Kürzeste Seite in cm	Boxenfläche in m <sup>2</sup> /Tier *	Kürzeste Seite in cm
STM bis 120 cm	6	180	5,4	162
STM bis 135 cm	7,5	200	6,75	180
STM bis 150 cm	8,5	220	7,65	198
STM bis 165 cm	10	250	9	225
STM bis 175 cm	11	260	9,9	234
STM bis 185 cm	12	270	10,8	243
STM über 185 cm	14	290	12,6	261

\* Gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr. STM = Stockmaß

## 4. Überprüfung/ Selbstevaluierung

### Überprüfung der Maße im Stall

Die für Rinder, Schweine und Pferde angegebenen Bereiche und Maße laut Bundestierschutzgesetz und die 10%-Toleranzregelung sind im Stall auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Werden die Maße des Bundestierschutzgesetzes erreicht, ist keine Meldung erforderlich. Wenn die Maße laut Bundestierschutzgesetz nicht erreicht werden und die Abweichung innerhalb der Toleranzgrenze liegt, ist jedenfalls eine Meldung vor Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist erforderlich.

Beispiel:

Die von Landwirt A gemessene Standlänge des Kurzstandes für eine Kuh mit über 700 kg beträgt 170 cm. Aus dem Merkblatt ist ersichtlich, dass die Standlänge Kurzstand für Tiere über 700 kg im Kurzstand mindestens 185 cm betragen muss. Werden von den geforderten 185 cm zehn Prozent Toleranz abgezogen, kann die Standlänge auf 166,5 cm reduziert werden. Da der Landwirt die Maße des Bundestierschutzgesetzes nicht erreicht, aber innerhalb der 10%-Toleranzregelung bleibt, ist eine Meldung vor Ablauf der Übergangsfrist erforderlich.

### 4.2. Möglichkeit der Meldung im Rahmen des Mehrfachantrages bis 16. Mai 2011

Stellt der Betrieb beim Abmessen der in Frage kommenden Haltungseinrichtungen fest, dass er zumindest in einem Bereich die 10%-Toleranzrege-

lung beansprucht, kann er das Meldeformular unabhängig vom Auslaufen der jeweiligen Übergangsfrist im Rahmen der Mehrfachantragsstellung 2011 bis längstens 16. Mai 2011 bei der Bezirkskammer abgeben. Die Bezirkskammer wird die gesammelten Meldeformulare an das Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft weiterleiten. Nach diesem Zeitpunkt hat die Abgabe der Meldung direkt im Veterinärreferat zu erfolgen.

### 4.3. Erhöhtes Kontrollrisiko

Für jene Betriebe die eine Meldung für die Inanspruchnahme der 10%-Toleranzregel abgeben besteht laut Tierschutzkontrollverordnung ein erhöhtes Kontrollrisiko. Einer bedarfsgerechten Antragstellung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

### 4.4. Betriebe außerhalb der angegebenen Toleranzwerte

Entsprechen die am Betrieb vorhandenen Anlagen und Haltungseinrichtungen auch unter Zuhilfenahme der 10%-Toleranzregelung nicht den gesetzlichen Bestimmungen ist vor Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist die Bestimmung des Bundestierschutzgesetzes einzuhalten. Die 10%-Toleranzregelung kommt nicht zur Anwendung.

## 5. Ansprechpartner

### **Landwirtschaftskammer Steiermark**

für die Bereiche

Rinder: Tel. 0316/8050-1221  
Tel. 03172/2684-5633 oder 5634

Schweine: Tel. 03112/7737-8041

Pferde: Tel. 03572/82142-4744

alle Tierarten: Tel. 0316/8050-1417

### **Amt der Steiermärkischen Landesregierung:**

Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8601 Bruck/Mur,  
Tel.: 03862/899 -160

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg  
Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg,  
Tel.: 03462/2606 -260 oder -262

Bezirkshauptmannschaft Feldbach  
Bismarckstraße 11 – 13, 8330 Feldbach,  
Tel.: 03152/2511 -260 oder -263 oder 264

Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld  
Realschulstraße 1, 8230 Fürstenfeld,  
Tel.: 03382/5025 -260

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
Bahnhofgürtel 85/III, 8021 Graz,  
Tel.: 0316/7075 -660 oder -662 oder -663

Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
Rochusplatz 2, 8230 Hartberg,  
Tel.: 03332/606 -260 oder -263 oder -265

Bezirkshauptmannschaft Judenburg  
Kapellenweg 11, 8750 Judenburg,  
Tel.: 03572/83201 -260 oder -275

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld  
Anton-Regner-Straße 2, 8720 Knittelfeld,  
Tel.: 03512/83141 -260

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz  
Schmiedgasse 17-19, 8430 Leibnitz,  
Tel.: 03452/82911 -265 oder -266 oder -267

Bezirkshauptmannschaft Leoben  
Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben,  
Tel.: 03842/45571-260

Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12, 8940 Liezen,  
Tel.: 03612/2801 -260 oder -264

Politische Expositur Gröbming  
Hauptplatz 213, 8962 Gröbming,  
Tel.: 03685/22136 -260

Bezirkshauptmannschaft Murau  
Bahnhofviertel 7, 8850 Murau,  
Tel.: 03532/2101 -260

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag  
DDr.-Alfred-Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,  
Tel.: 03852/2104 -260

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg  
Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg,  
Tel.: 03476/4004 -260

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg  
Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg,  
Tel.: 03142/21520 -260

Bezirkshauptmannschaft Weiz  
Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz,  
Tel.: 03172/600 -260 oder -261

Magistrat der Stadt Graz  
Lagergasse 132, 8020 Graz,  
Tel.: 0316/872 -3280 /-3285 /-3286 oder -3287

### **Impressum:**

Landwirtschaftskammer Steiermark, 8010 Graz, Hamerlinggasse 3, Tel. 0316/8050, [www.lk-stmk.at](http://www.lk-stmk.at)  
in Zusammenarbeit mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
FA 10 A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung und FA 8 C - Veterinärwesen  
Februar 2011

An die  
Bezirkshauptmannschaft .....

.....

.....

**Meldung über Abweichungen im Rahmen der 10%-Toleranzregelung**  
gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Tierhaltungsverordnung

Name: .....

Adresse: .....

LFBIS: .....

Im oben genannten Betrieb werden in folgenden Bereichen Abweichungen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal zehn Prozent gemeldet:

- Rinder
- Schweine
- Pferde

**Erklärung:**

1. Gemeinschaftsrechtliche (EU) Bestimmungen werden nicht berührt
2. Es handelt sich bei der betreffenden Tierart um eine vor dem 1. Jänner 2005 bestehende Anlage und Haltungseinrichtung
3. Das Wohlbefinden der jeweils betreffenden Tiere ist trotz der gemeldeten Abweichung nicht eingeschränkt
4. Der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf zur Einhaltung der in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maße und Werte ist unverhältnismäßig

.....

Datum

.....

Unterschrift des Betriebsinhabers